

## **Satzung**

### **§1 Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen „Schulverein Bliedersdorf / Nottensdorf“. Sitz des Vereins ist Bliedersdorf. Die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Buxtehude erfolgte am 10. April 1992.

### **§2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

### **§3 Zweck und Aufgabe**

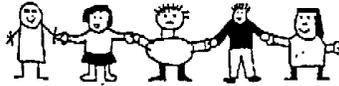
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Schulverein Bliedersdorf / Nottensdorf mit Sitz in Bliedersdorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Grundschule Bliedersdorf / Nottensdorf (Schulträger: Samtgemeinde Horneburg) zur Verwirklichung von o.g. steuerbegünstigten Zwecken. Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen durch praktische Unterstützung bei Arbeitsgemeinschaften und Schulveranstaltungen. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§4 Mitgliedschaft**

Mitglied kann werden, wer den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und erlischt bei Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt bei unbefristeter Mitgliedschaft durch schriftliche Willenserklärung spätestens bis zum 31.07. für das jeweils kommende Schuljahr. Bei befristeter Mitgliedschaft erfolgt der Austritt durch Fristablauf. Ehepartner können sich auf der Mitgliederversammlung gegenseitig vertreten. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt. Mit dem Tage des Austritts oder Ausschlusses des Mitglieds erlöschen alle Rechte gegen das Vereinsvermögen.

### **§5 Mitgliedsbeiträge**

Der Beitrag wird jeweils zu Beginn des Schuljahres im Bankeinzugsverfahren eingezogen. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung für das nächstfolgende Schuljahr mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt.



## **§6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

## **§7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung beschließt über

1. die Genehmigung der Jahresrechnung
2. die Entlastung des Vorstandes
3. die Wahl des Vorstandes
4. Änderung der Satzung
5. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
6. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
7. den Maximalbetrag, über den der Vorstand in einer Summe verfügen kann
8. den Ausschluss eines Mitgliedes
9. die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal im Geschäftsjahr, einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform (z.B. Brief, eMail, Fax) durch den Vorstand, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin. Bei der Mitgliederversammlung handelt es sich in der Regel um eine Präsenzveranstaltung, sie kann aber auch (teilweise) virtuell (z.B. als Videokonferenz) abgehalten werden.

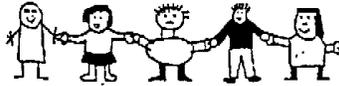
Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Für die Auflösung des Vereins gilt die Sonderregelung in §10. Über die Mitgliederversammlungen und die in ihr gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben und von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

## **§8 Vorstand**

Zur Leitung der Geschäfte des Vereins nach dem in §3 genannten Zweck wird ein Vorstand gewählt. Dieser besteht aus

1. dem/der Vorsitzenden
2. dem/der Schatzmeister/in
3. dem/der Schriftführer/in

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.



Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein nach außen. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten lediglich ihre notwendigen Ausgaben vergütet. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

### **§9 Kassenwesen**

Über die Kassengeschäfte ist Buch zu führen. Ausgaben bedürfen der Gegenzeichnung durch die/den Vorsitzende/-n und den/die Schatzmeister/-in. Der Kassenbericht ist spätestens 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstellen und von einem/einer Rechnungsprüfer/in zu überprüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Vorstand und der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Die mit der Vereinsarbeit in Zusammenhang stehenden unvermeidlichen Kosten können auf Vorstandsbeschluss erstattet werden.

### **§10 Auflösung des Schulvereins**

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Sie ist einzuberufen, wenn die Hälfte aller Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich beim Vorstand beantragt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sind. Für die Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Samtgemeinde Horneburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bliedersdorf, den 05. Oktober 2020